

K. 92.

2. 452<sup>h</sup>



2000

. 453.

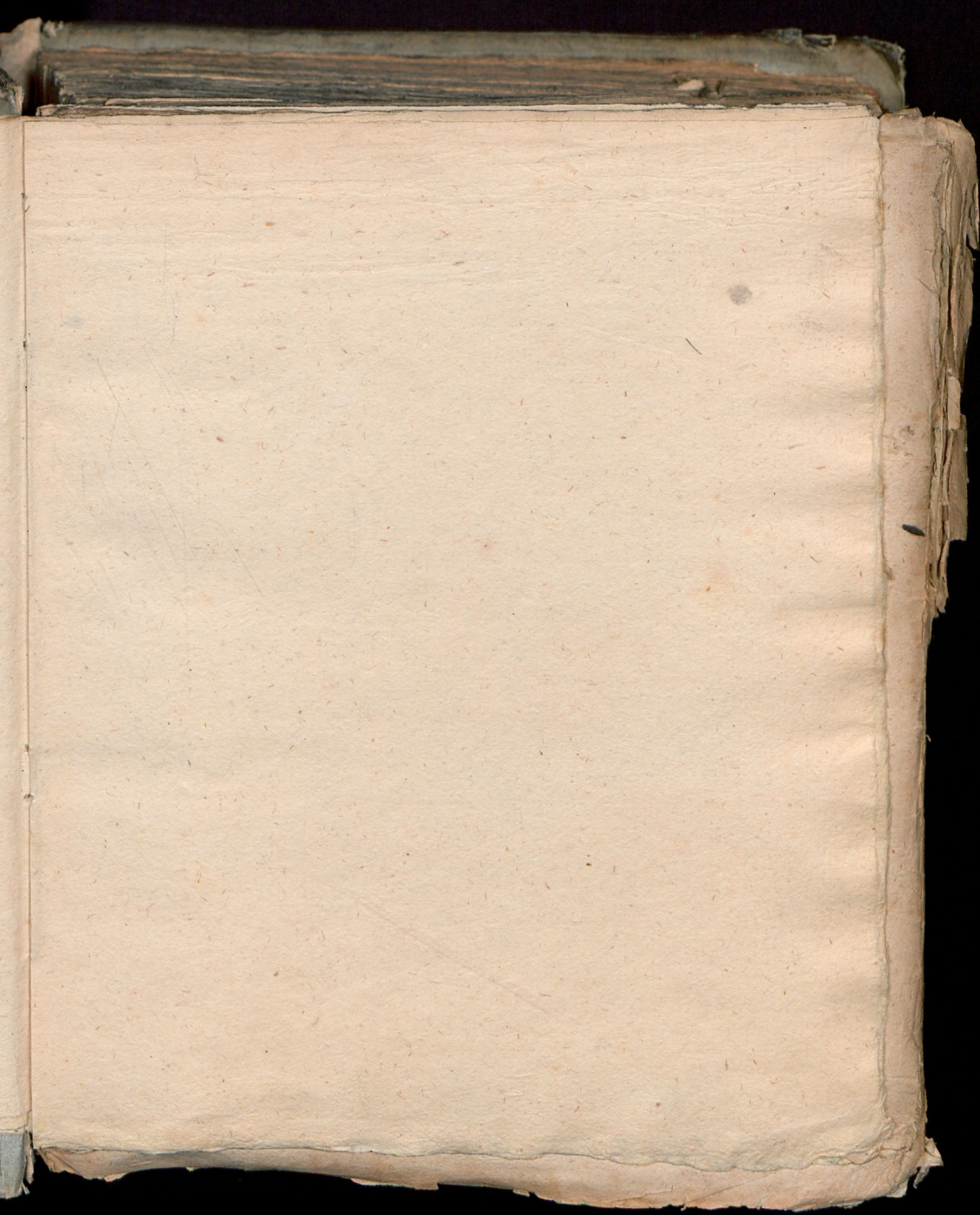


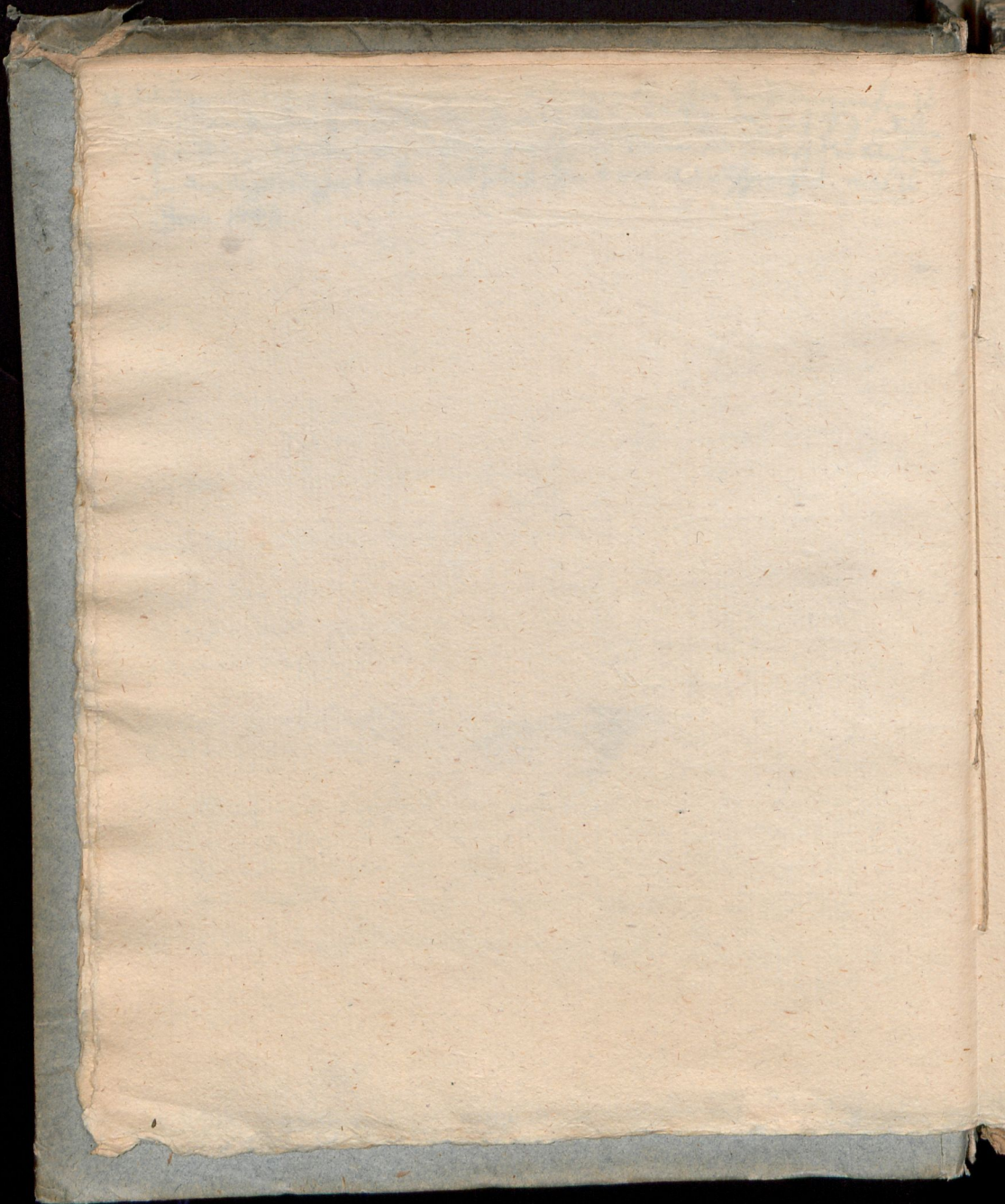


Contenta.

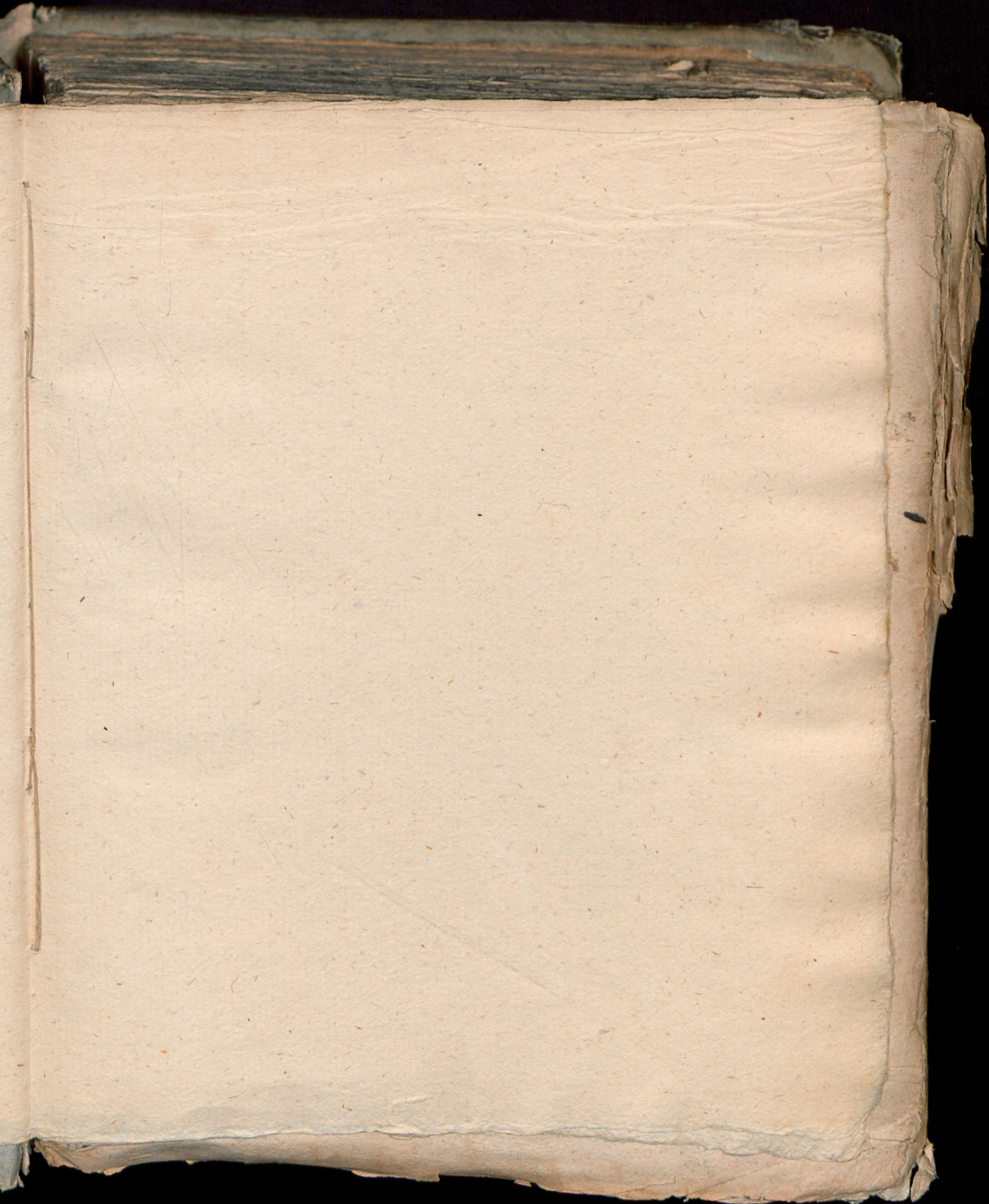
1. Derer Grafen von Keyß Instruction und Verordnung vnd besondt<sup>l</sup> unangese<sup>n</sup>, nach  
Ira am 3. Decembr. 1647. vollbrachte Landtheilung, vor Saizen und Verrißungen  
in Irro in Gemingsafft und Gesambttrieb bestaltt<sup>l</sup> Landbey und Landtheilung  
Regierung, vnr auß<sup>l</sup> Größlich<sup>l</sup> Consistorium zu Goren, größlich<sup>l</sup> p. d. d. Gora Ira 19  
Junii 1651. impres. ibid. 1653.
2. Fürerster Brandstatts Ordnung in der Freysafft Gora, d. d. Gora Ira 26. Januar.  
1657. rec. ibid. 1741.
3. Verordnung vormal<sup>l</sup> sich die Advocaten in demen Größl<sup>l</sup> Keyß-Planitz<sup>l</sup> Landen  
jüngere<sup>n</sup> Einir zu anthon. d. d. Gora Ira 22. Novbr. 1699
4. Kaiserl<sup>l</sup> Mathias dem Goren<sup>l</sup> benwilligt beneficium appellationis  
d. d. Wien Ira 29. Januar: 1613.
5. Fyhr<sup>l</sup> noch für so in demen Keyßlich<sup>l</sup> Landen praticiren und advociren  
vrollen.
6. Fürerster Verordnung derer Grafen von Keyß vnr und wolcher gestalt die falsam<sup>l</sup>  
Übung Christlicher Lehr, nach Innfallt des Kleinen Catechismi Lutheri, in demen Keyßlich<sup>l</sup>  
Landen, mit Christlicher Fyhr<sup>l</sup> fortgesetzt und unablässig getrieben werden soll.  
d. d. Gora Ira 4. Octobr: 1700.
7. Verordnung vnr so in demen Größl<sup>l</sup> Keyß-Planitz<sup>l</sup> Landen jüngere<sup>n</sup> Einir  
in zukunfft in Wurf<sup>l</sup> del<sup>l</sup> schuld<sup>l</sup> Irren gefalben, und darinn vrrsajern werden  
soll. d. d. Ira 6. Februar: 1717.
8. Fürerster Mandat und Verordnung vnr so Irngeser in demen Größl<sup>l</sup> Keyß-Planitz<sup>l</sup>  
Landen jüngere<sup>n</sup> Einir Keyßlich<sup>l</sup>, mit dem Gesinde, Tagelohnern, Zimmerleuten,  
Maurern, Colben und andern im Lehr mit Irro Dienst und Arbeit zu Irren,  
und vrad<sup>l</sup> Irrenselben zu Irtriffen. d. d. Ira 22. Februar: 1719.
9. Derer Grafen von Keyß Fürerster Irre<sup>n</sup> Ordnung, d. d. Ira 25. Julij  
1726.

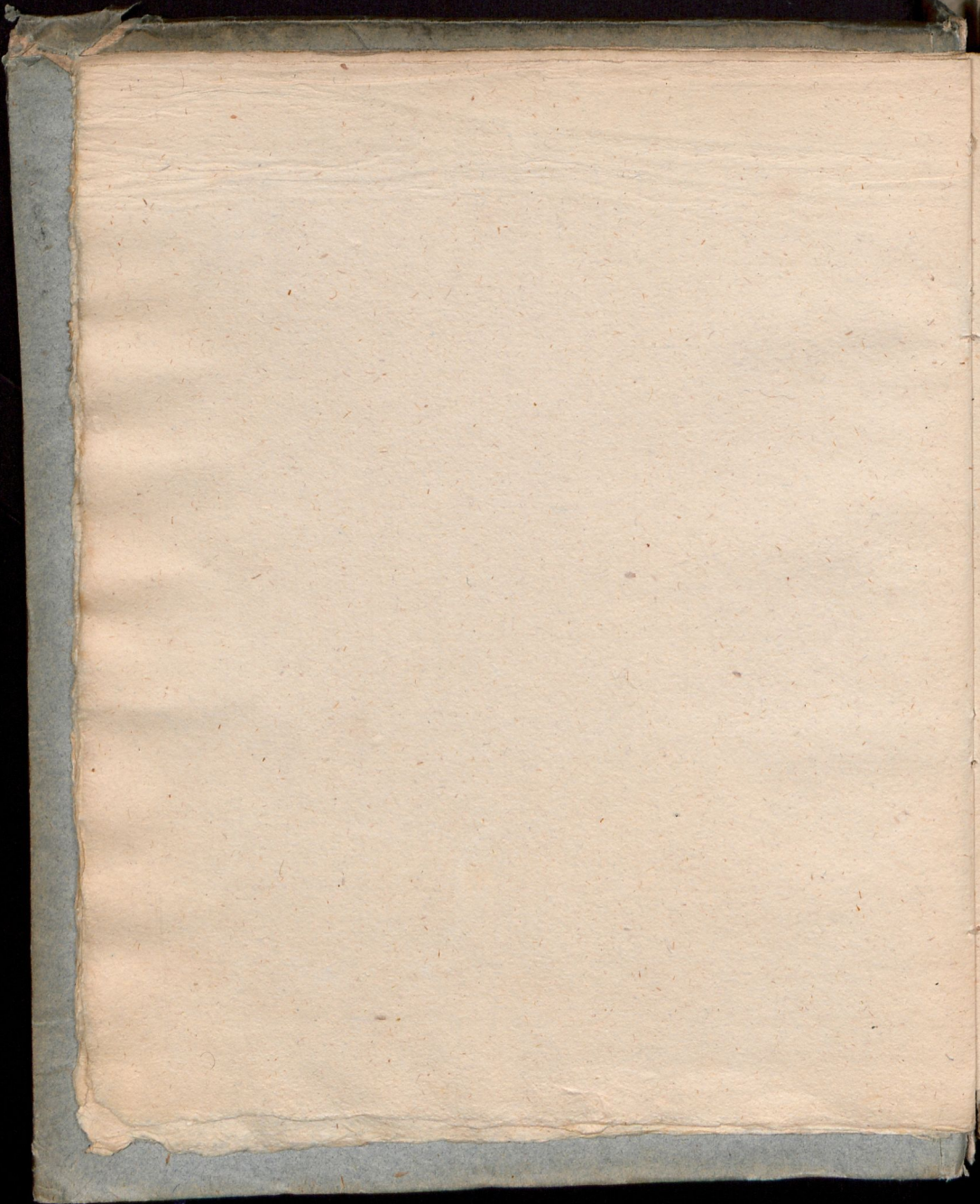
10. Ordnungen des Reichsland, Herrn Fürstlichen, des heiligen Römischen Kaysers Erzogtrachen zu  
Meyden, Graue zu Sachsen in Herrn zu Plauen und Gotha, so J. J. G. in Sachsen  
gibt Policey, Justitia und Graffliche process, anes Zindern, und Land, seiner Erbzucht,  
in dero Reichländischen Landen und Freyschafften Anno 1551. angegriffet. recus. In  
Jura 1643.

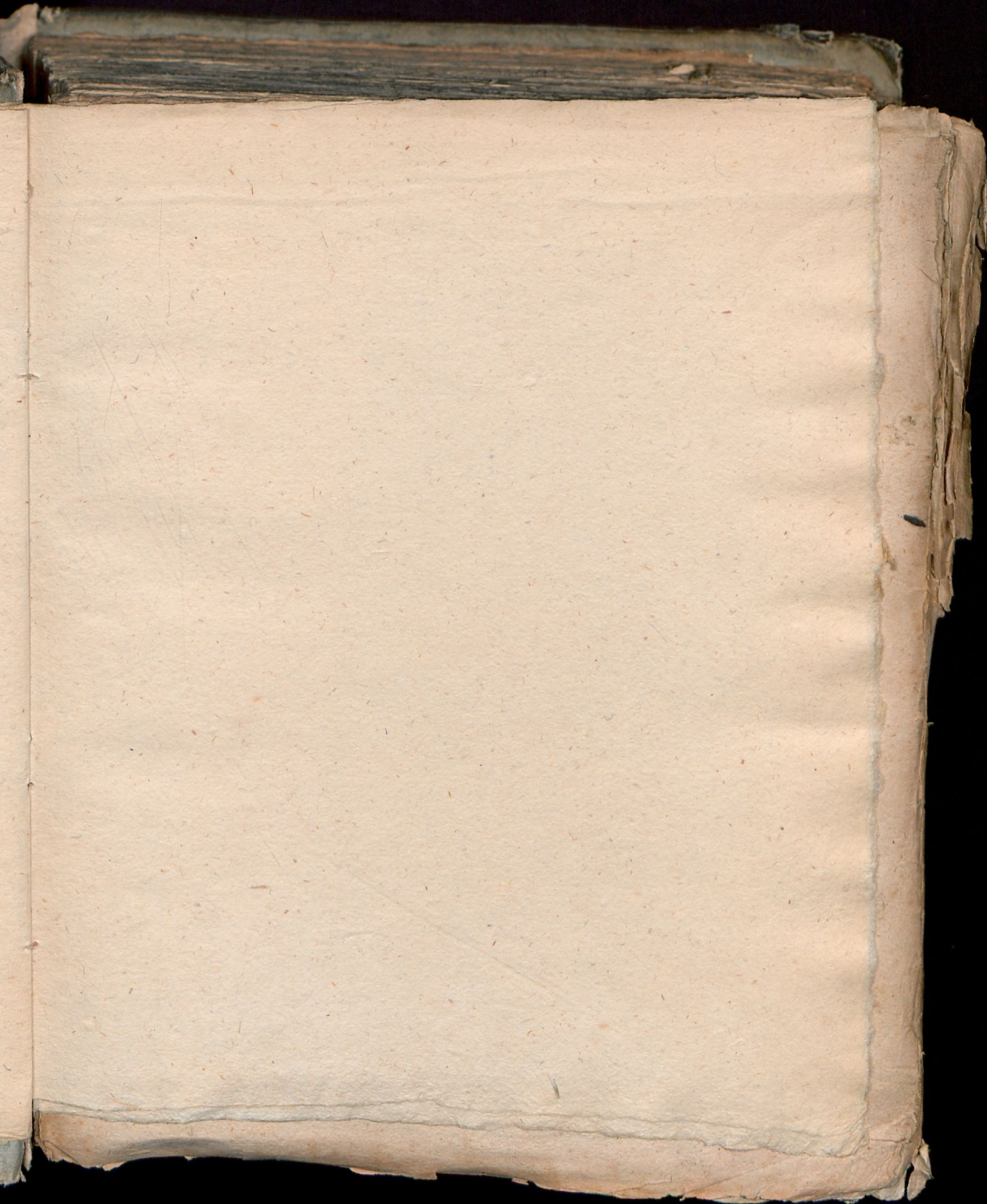


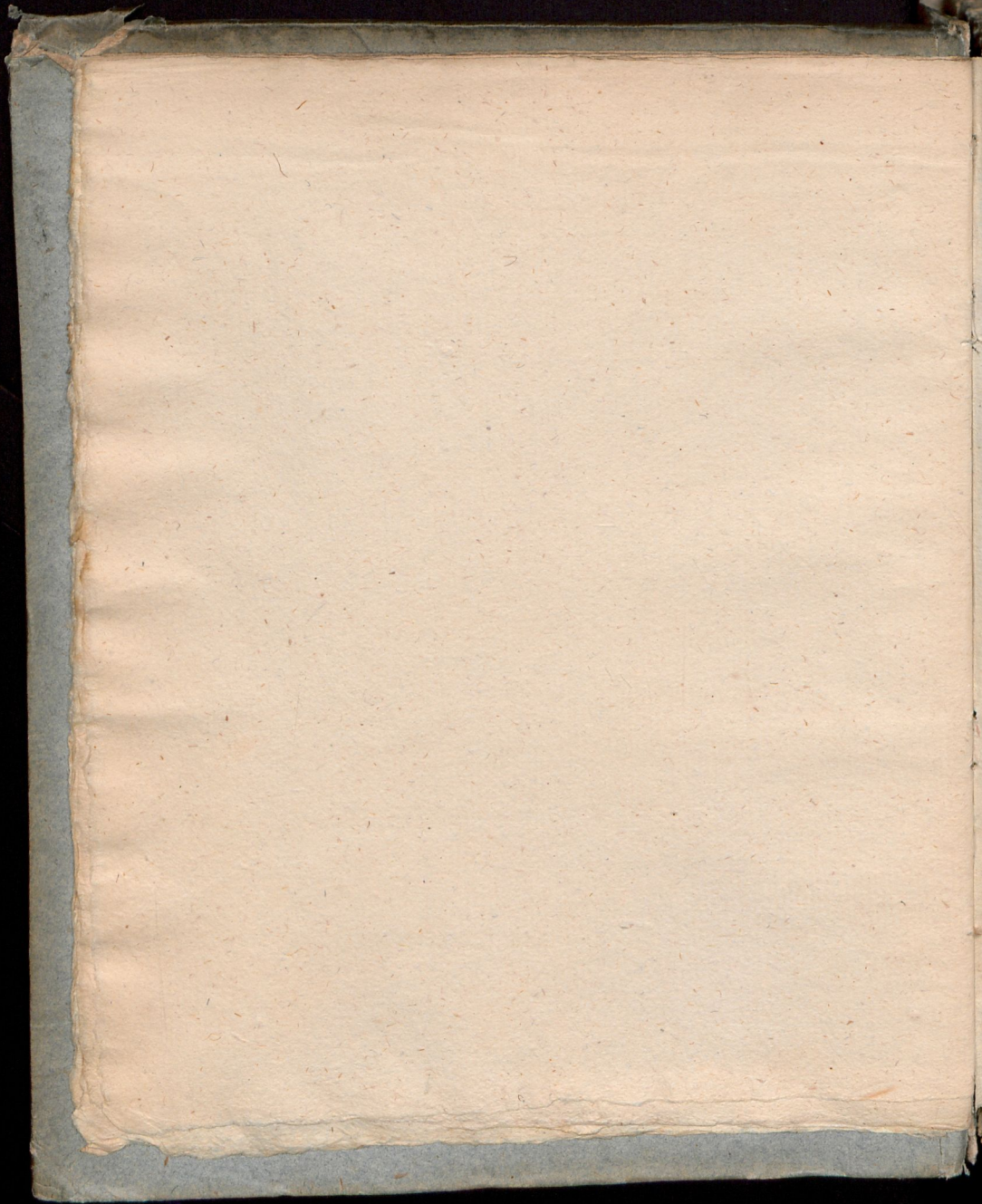


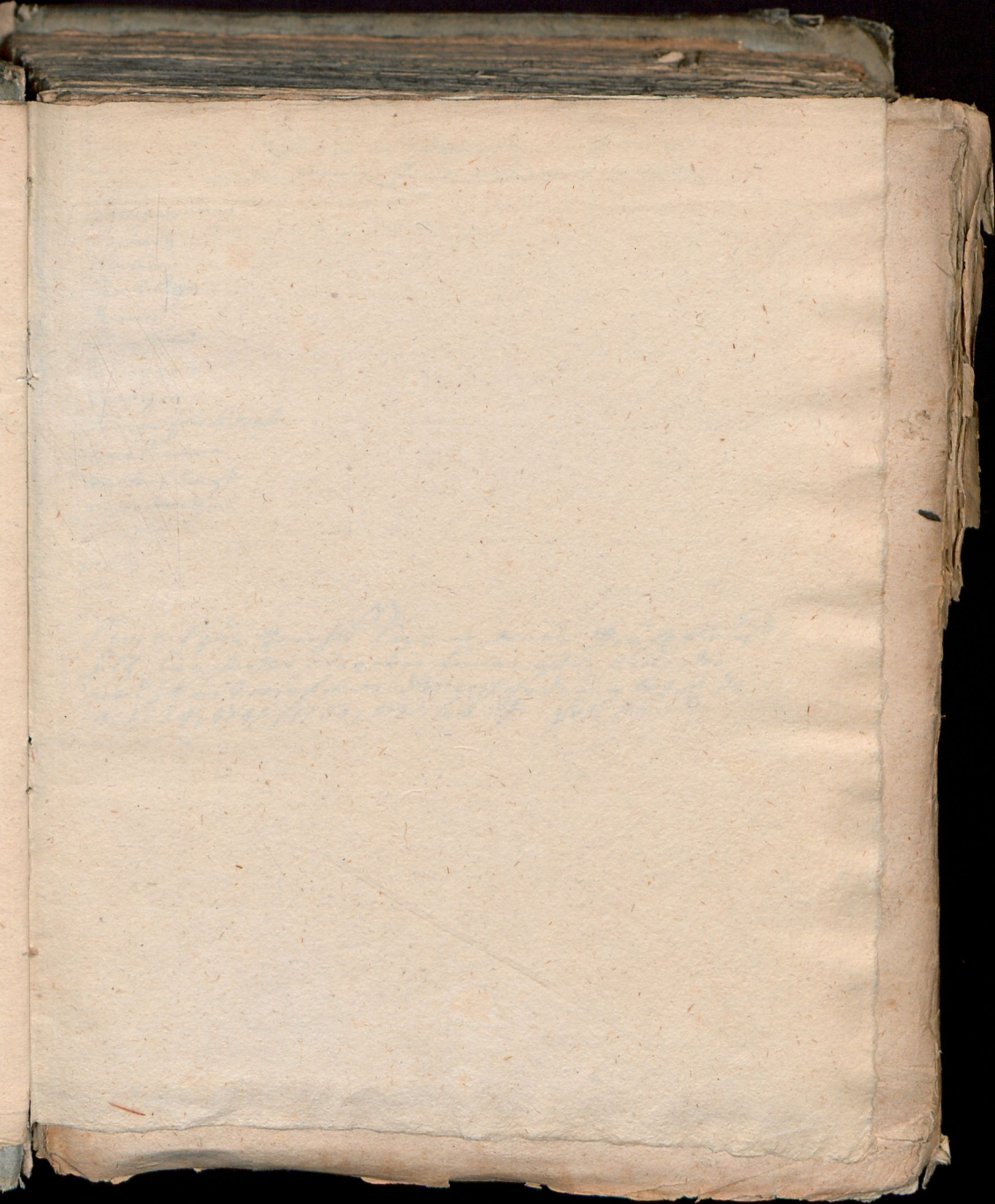


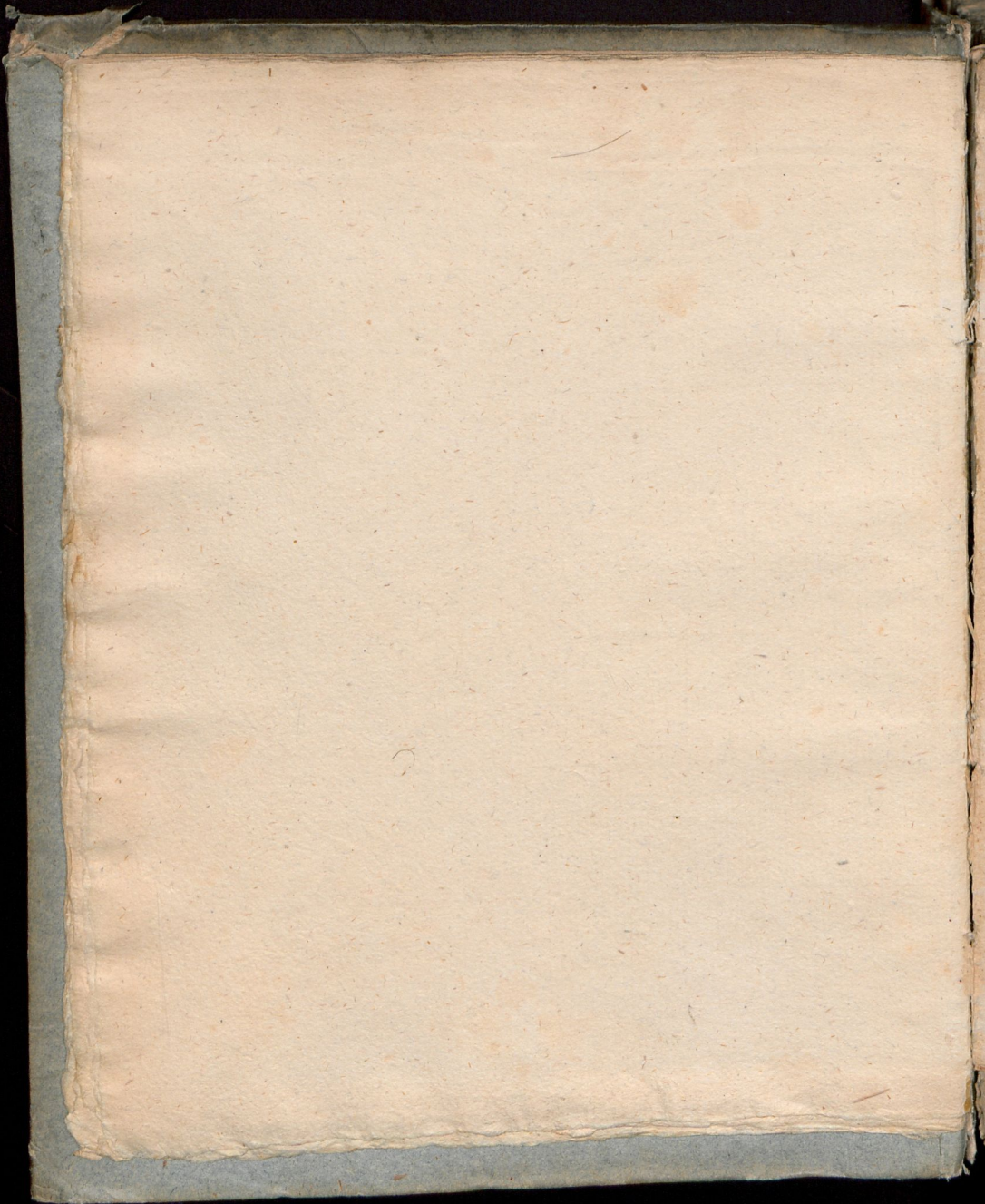






















21

Berneuerte  
**F**rancstener=  
**O**rdnung,

In der Herrschafft Gera,  
Nach welcher daselbst der Franckzehenden entrich-  
tet und eingenommen wird.



Bedruckt zu Gera,  
Durch Andrae Mamigshen Wittiben. 1657.

Jezo aber aufs neue gedruckt, bey Gottse. Winters sel., Hochgräf. Reuß/Pl.  
privat. Hoff-Buchdruckers zu Gera nachgelassenen Wittwe. 1741.

Gedruckt  
 in der  
 Druckerei  
 zu  
 Halle  
 am  
 17ten  
 Junii  
 1717

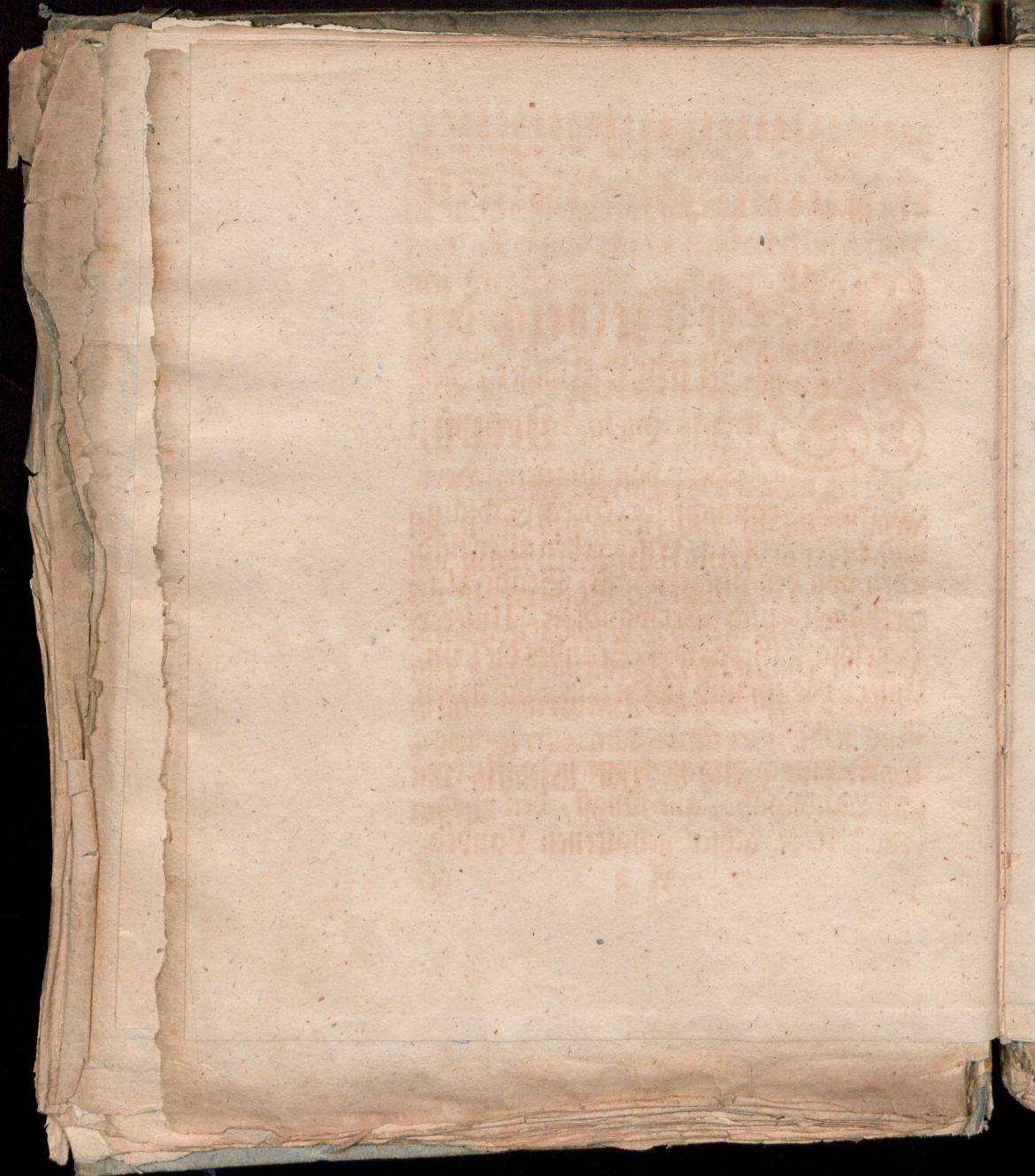


Gedruckt  
 in der  
 Druckerei  
 zu  
 Halle  
 am  
 17ten  
 Junii  
 1717

D









**S**r Heinrich der  
Ander Zünger, der  
Zeit Elteste Neuß,  
Herr von Plauen, Herr  
zu Graitz, Crannichfeldt, Gera, Schlaiz,  
und Lobenstein zc. Entbiethen allen und  
ieden von der Ritterschafft, Stadt, Un-  
terthanen, und Verwandten, Unserer  
Herrschaft Gera, wes Standes die seyn,  
Unsern Gruß, und sügen ihnen darneben  
zu wissen:

Demnach Unsere treue liebe Ritter-  
und Landschafft, am jüngst, den 7. No-  
vembr. 1655. alhier gehaltenen Landta-  
g,

ge, den Franckzehenden, so bißhero gegeben worden, dem Herkommen nach, fer-  
nerweit uff zwölff Jahr lang bewilliget,  
und aber sich etliche Unserer Untertha-  
nen seithero nicht geschueet, Uns, und  
dem gemeinen besten dieselbe, wo nicht  
gänglich zu entziehen, iedoch allerhandt  
unziembliche Vortheil, Betrug, und Un-  
treu hirunter zu gebrauchen.

Daß wir derentwegen solchen gebühr-  
lichen zu begegnen, und fürzukommen,  
mit gehalten Rath Unserer, so wohl aus  
der Ritterschafft, als auch aus der Stadt  
bestallten Ober- Francksteuer- Einneh-  
mer nachfolgende Verordnung, welcher  
gestalt von einem ieden berührter Franck-  
zehenden einbracht, und es sonsten dar-  
mit gehalten werden solle, verfertigen  
lassen.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



# Was der Trantzehenden

seyh, und auff welche Termin, auch an was  
vor Münz er geliefert werden soll.

**W**eil gewilliget, von einem ieden Getrâncke  
nachstehenden Steuer zu liefern, als von ei-  
nem Eymmer Wein, es sey Malvasier, Reinfall, oder  
sonsten frembder oder, Landwein, sie haben Namen  
wie sie wollen, keinen darvon außgeschlossen, er sey  
gleich gut, oder gering, über den Schulgroschen,  
Sechs Groschen.

Item von einem Eymmer alles, und iedes fremb-  
des, ausser unserer Herrschafft Gera gebraueten  
Biers, drey Groschen, Sechs Pfennige.  
Von einem Geraischen Scheffel Gersten aber, so  
innerhalb derselben, in der Stadt, und uffn Land  
verbrauet wird, über den Schulgroschen, auch  
Sechs Groschen.

So sollen unsere Einnehmere solchen unter-  
schiedenen Trantzehenden iedesmahl von nachbe-  
nannten Personen, und folgender unserer Ordnung  
gemäß an guter, grober, oder mittelmäßiger,  
ganghafter Münz, keines weges aber an Zwey-  
ern, Pfennigen, oder Dreybellerspfennigen ein-  
bringen, und solche uff drey Termin, nemblich:

A 3

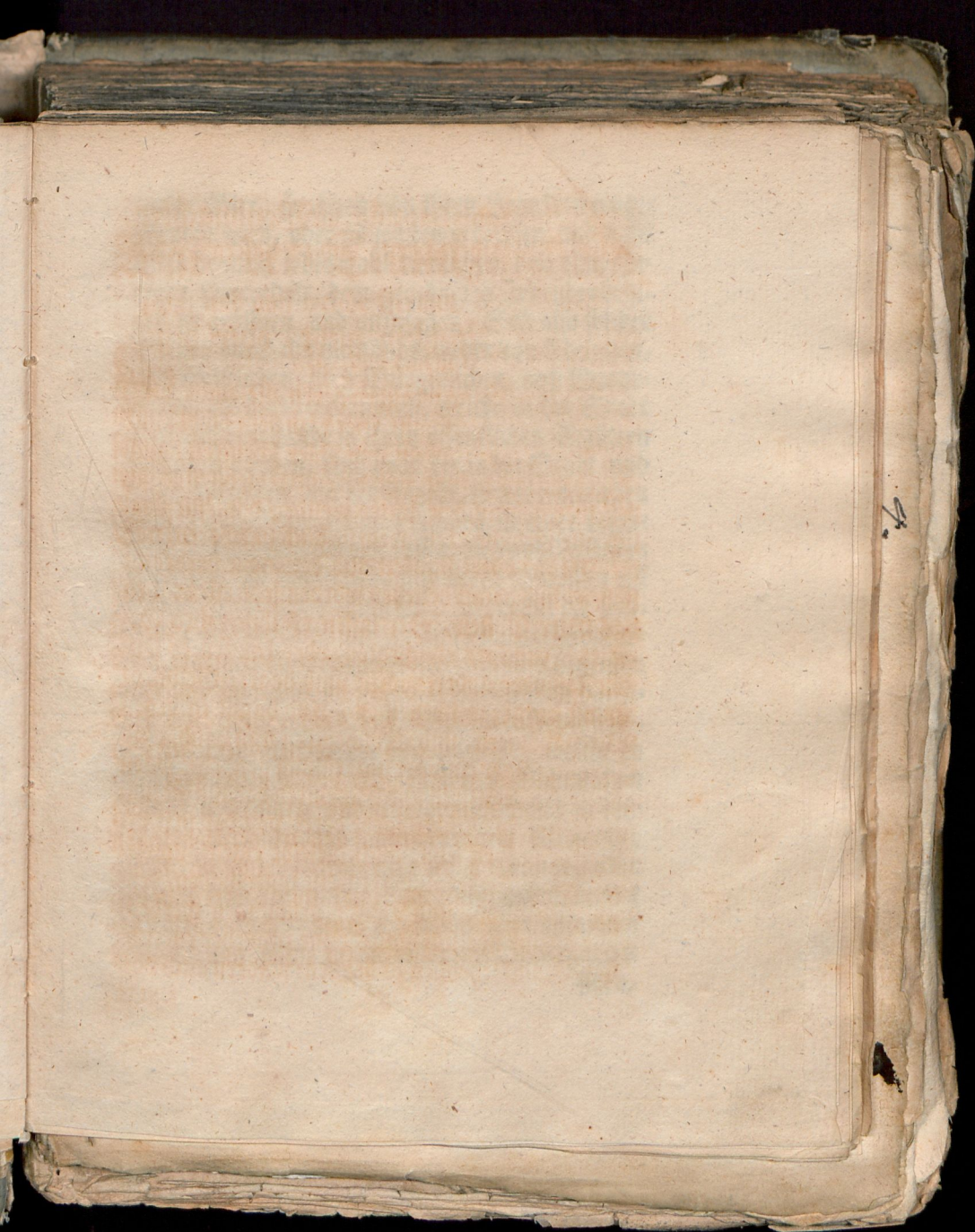
Læ-

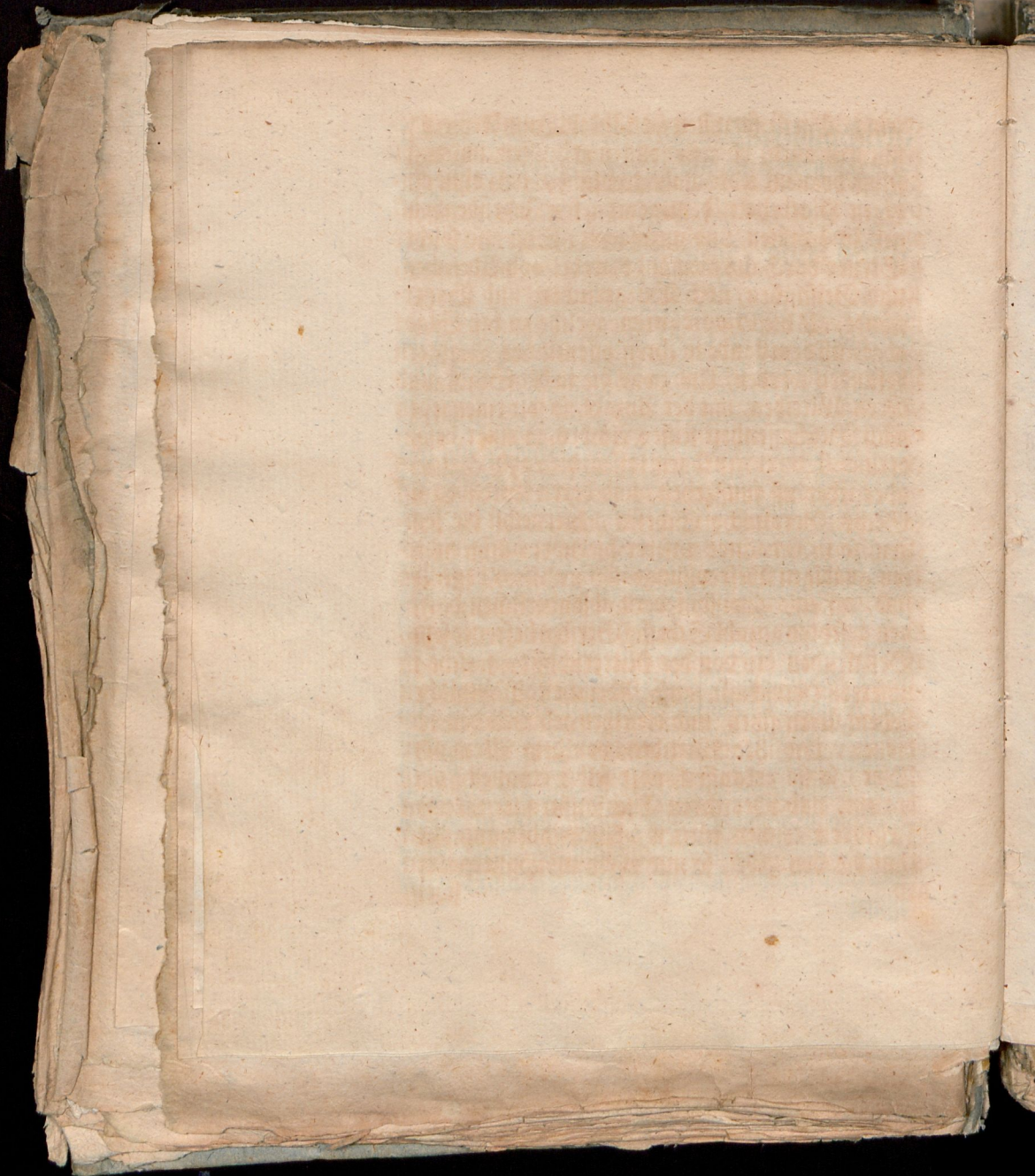
Lætare, Johannis Baptista, un̄ Weyhnachten,  
treues Fleisses berechnen, und zu unsern Renth-  
Ambt lieffern.

II.

Wer den Zehenden giebt, oder dessel-  
ben befreyet ist.

Diesen Franckzehenden geben alle, und iedere,  
die in unserer Herrschafft Gera, in der Stadt, und  
auff dem Lande, Wein und Bier schencken, auch  
Bierbrauens befugt, und berechtiget seyn, und sich  
desselben gebrauchen, unter welchen dann fürnem-  
lich alle Erbschencken, wem sie auch zugehören, und  
die Brau=Gerechtigkeit also beständig herbracht  
haben, und damit beliehen worden seyn, sie brauen  
das Bier selbst, oder lassen es ihnen ihre Ge-  
richts=Zunckern einschroten, oder kauffen es son-  
sten Faß-oder anderer weise umb baares Gelds, o-  
der uff borgt, mit begriffen, Und damit in denen  
Wirthshäusern, und Erbschencken uffu Land, umb  
so viel weniger einziger unterschlag geschehe, sollen  
alle, und iede Wirth und Schencken daselbst, sie mö-  
gen in unsern Ambts=oder derer von der Ritter-  
schafft Obrffern seyn, auch dieselbe eigenthümbli-  
chen, Pachts-oder anderer weise innen haben, des-  
wegen in Aldt, und Pflcht genommen werden,  
nicht alleine vor sich nichts ohne zuvorher entrich-  
teten Franckzehenden zu brauen, sondern auch das  
jenige





jenige Bier, so ihnen von ihren Junckern einge-  
schrotten wird, oder sie sonst erkauffen, und nicht  
selbst brauen, iedesmahl treulichen, und ohne ein-  
zigen Hinterhalt, dem geordneten Zehendenbrin-  
ger zu eröffnen, und anzusagen, Soll also solcher  
Steuer durchaus niemands, weder von Adelichen,  
und Geistlichen, noch Bürgerlichen, und Bauer-  
stande, als die Prædicanten, welche in der Stadt  
oder auff dem Lande in ihren öffentlichen Ambtern  
befunden werden, Und zwar die in der Stadt, und  
deren Wittiben, mit der Anzahl, so wir einen ieden  
nach Beschaffenheit seines Ampts, in einer beson-  
dern designation ordnen lassen, die Land-Pastores  
aber ieder uff funffzehen, und deren Wittiben uff  
Sechs Geranische Scheffel, hiernächst die jeni-  
gen, so in gedachter unserer hierüber auffgerichte-  
ten gnädigen Befreyhungs-designation begriffen  
sind, uff eine gewisse, iedern absonderlichen darin-  
nen gesetzten anzahl Scheffel Gersten befreyet seyn,  
Desgleichen die von der Ritterschafft, welche in  
unserer Herrschafft auff Adelichen Männlichen  
Lehengütern sitzen, und dieselben gebühelichen ver-  
dienen, und ihre Wittiben, von dem Wein oder  
Bier, so sie erkauffen, oder selbst erbauen, oder  
brauen, und über ihren Tisch austrincken, keinen  
Zehenden reichen dörfen, Was aber anlangem  
thut die von Adel, so nur allein uff Bauergütern  
sitzen,

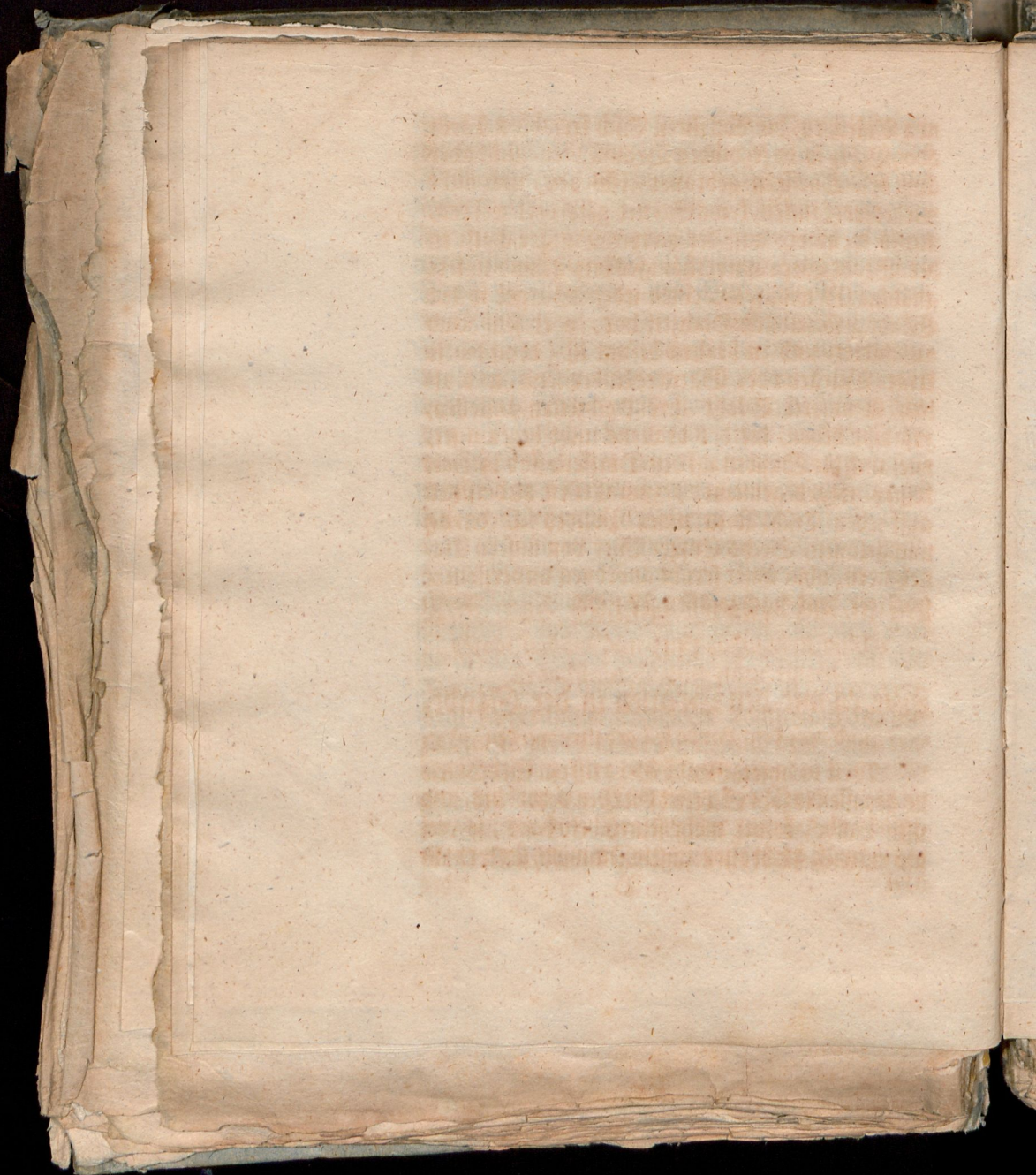
sitzen, können dieselbe diese Freyheit nicht haben, sondern müssen von alle dem, so sie brauen, den Franckzehenden entrichten. Wir haben aber aus sondern Gnaden, und uff sämbtliche derer von der Ritterschafft, bey jüngsten Landtag beschehene unterthänige Vorbitt, Christoph Heinrichen von Beust zu Waswik, und Gerhardt Reicharden von Lüschtwitz zu Zwodken, ieko dessen Pachtmann Rittmeister Wigdorffen, weils von uns sie nebenst ihren Bauerhöfen, eglliche mit Ritterdienst beschwerte Güter und Censiten zu Leben tragen, Jährlich iedern funffzeben Scheffel Gerawisch Maas zum freyen Tischtrunck bewilliget, was sie aber drüber brauen, und bedürffen, sollen sie iedesmahl treulichen vertranckzehenden, was auch die obiggemelten von der Ritterschafft, so auf Ubelichen Mannlehen-Gütern sitzen, über ihren Tischtrunck brauen, und in ihre habende Erbschencken, und Kretschmar geben, als auch was die in der Stadt wohnende Bediente, uff ihre Häusere, und darauff stehende Erb- und andere Gebrauch, über ihren geordneten Tischtrunck brauen, sollen sie gleich andern unsern Untertanan vertranckzehenden, die Priester aber, beedes in der Stadt, als uffn Dorff, uff ihre Pfarrwohnungen durchaus nichts mehr brauen, als was iedern zu seinen Tischtrunck geordnet, Ingleichen von denen



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

7.





nen Bürgern, die vor ihren Tisch frembden Wein oder Bier, so in frembden Braustädten, nicht aber auff den Dörffern gebrauet, einlegen, und nicht wieder verkauffen, keine Steuer gefordert werden, nichts weniger auff der ganzen Bürger schafft in der Stadt Gera unterthäniges bitten, und unsere gnädige Bewilligung, einen ieden Bürger in der Stadt, so selbstn Hochzeit hat, oder sein Kind außstattet, und zu brauen befugt ist (denn die, so keine Bürger oder Bürgerkinder seyn, und allein in unserer Stadt ihre Hochzeiten anstellen, zusambt denen, die des brauens nicht berechtiget, wie auch die Bauern uff den Dörffern sind hiermit keines weges gemeinet) zum Ersten niedersitzen auff ieden Tisch, so in unser Policcy-Ordnung nachgelassen, Sechs Eymer Bier von unsern Einnehmern, ohne unser ferner anordnen unverseuert passiret, und nachgelassen seyn soll.

### III.

Wie es mit den Brauen in der Stadt,  
und auff dem Lande soll gehalten werden.

Weil in unser Stadt Gera uff ein Gebraue eine gewisse Anzahl Scheffel Gersten verordnet, und uffn Lande, keiner mehr seines beliebens, so viel als er will, zu brauen zugelassen wird, sonderne ein  
B ieder

ieder der brauen will, so viel Scheffel schütten als selbiges Orts das Braugeräthe nach gehaltener Visirung (die Wir uns jedesmahl, und so oft Wirs nöthig befinden, ferner vorzunehmen, außdrücklich bedingen) erträget, und do er es allein zu thun nicht vermag, etliche miteinander zusammen treten, und zugleich das Brauen verrichten, oder solches gänzlich nachlassen müssen, auch uff solche anzahl der Scheffel der Brauzeddul jedesmahl gerichtet werden soll, so wird es darbey auch nochmahlen gelassen, Jedoch daß auch darbey der zwischen der Stadt, und Landschafft getroffenen Brauvertrag, wegen der Zeit, und sonsten in acht genommen, und alles nachfolgender gehalten, und vertrancksteuert werde.

#### IV.

**Auff was Maasse Brauzeddul in der Stadt, und auff dem Lande aufzugeben, und die Trancksteuer zugleich einzubringen.**

Wer in unser Stadt Gera einzuschütten, und zu brauen bedacht, der soll Erstlich dem Regierenden Bürgermeister den Tranckzehenden baar erlegen, und bey dem Cämmerer das Brauzeichen lösen, dasselbe dem Braumeister zustellen, der dann, ehe er noch anfeuert, bey Straffe eines Reichsthalers



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the right half of the page. The left side of the page is mostly blank, showing the binding edge and some paper texture.



lers, oder verlust des Brauerlohns solches sobald dem Stadtschreiber einhändigen, und über die behändigte Zeichen, und deren Einschreibung der Cämmerer, und Stadtschreiber richtige Rechnung halten, desgleichen beyde alle Wochen die Brauer examiniren, weme, und wie viel ein ieder gebräuet, ihren Bericht fleißig aufzeichnen, mit den Registern, und Brauzeichen collationiren, und wie sie es befinden, alle Termin treulich berichten, so wohl wenn fünf und dreyßig Brauzeichen herum seyn, dasselbe dem Rathe allezeit neben dem Lösegelbt überantworten.

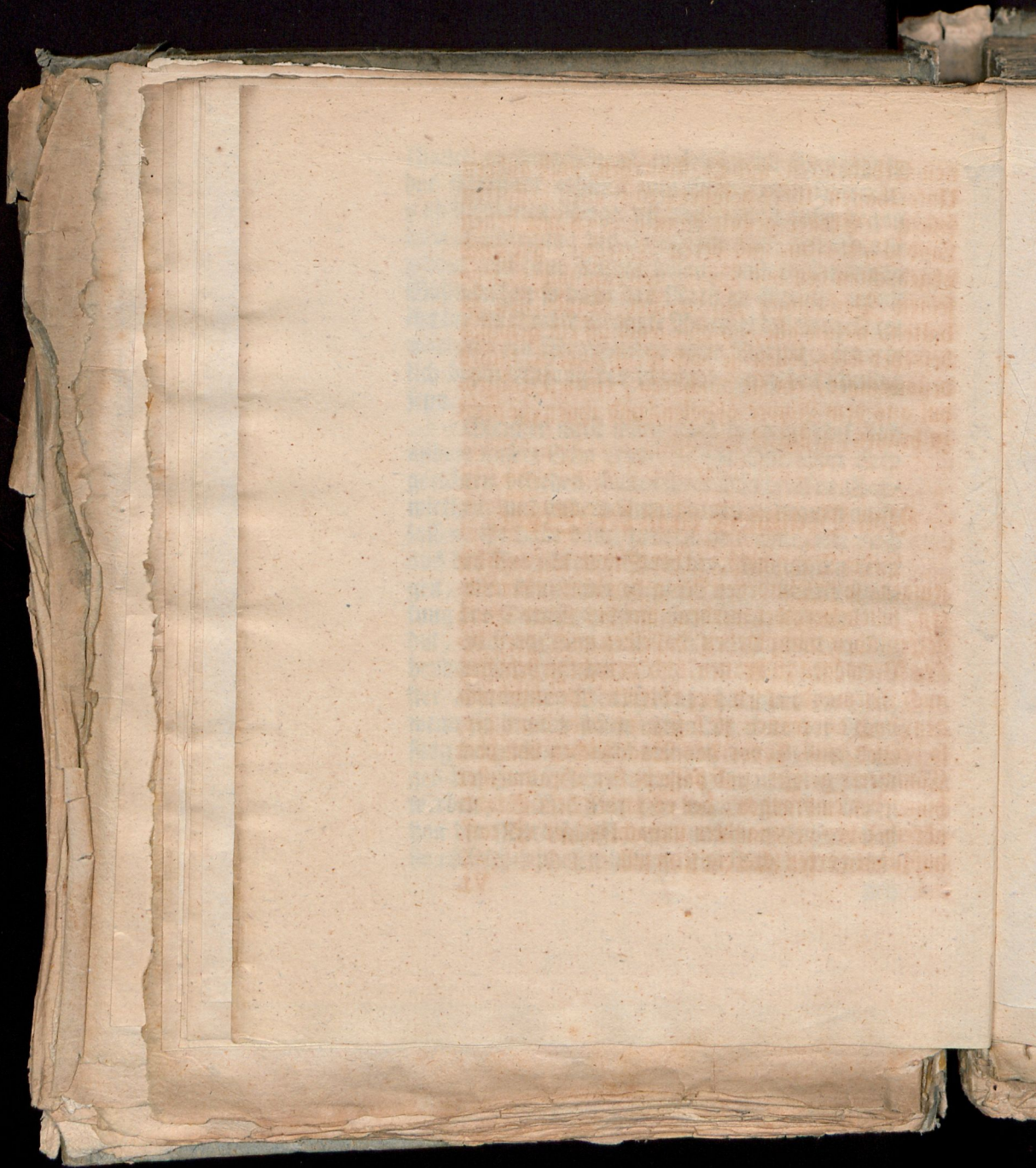
Ebener massen wollen Wir auch, daß es unser Schösser mit dem Landvolcke, so alten Gebrauche nach, bey ihme Brauzeichen abfordern, halte, nemlich, daß er solches in einsonderlich Register verzeichne, Sie auch befrage, auff welche Zeit Sie brauen wollen, denselben ihren Bericht in einen Zettel einverleibe, auch das datum darein setze, solchen aber ehe nicht, biß der Franckzehenden den Scheffel nach, als viel in selbigen Ort das Gefäße am meisten halten thut, zuvor baar erleget, von sich gebe, und darbey ernstlich befehle, daß Sie solche dem Zehendmeister überantworten, welcher dann kein Feuer anschüren lassen soll, Er habe denn zuvorher den Brauzettel von ihme bekommen, sollen derowegen auch hinfüro die Ambts-Unter-

thanen zu Langenbergk, ingleichen die Gasthöfe in der Vorstadt alhier, zum Schwarzen Beere n, und Gildenen Ringe, uff obgesagte maasse gegen baarer Erlegung des Franckzehenden ihre Brauzeddul aus dem Ampte holen, und diesen denen Gastwirthen so dann der Rath zu Gerau, wenn ihn der im Ampte erlangte Brauzeddul vorgeleget worden, ein Brauzeichen ohne Verzug, sonderlich beym Anfang des brauens, zu geben schuldig seyn.

Gleicher weise sollen auch die von Adel, und andere unsere Lehn-Leute, so mit Ober-oder Erbsgerichten beliehen, keinen ihrer Erbschenccken, Gastwirthen, und andern Unterthanen zu brauen nachlassen, Er habe dann zuvorh von ihme, wie auch aus der Francksteuer-Einnahme von unsern ickigen, oder künfftigen Schösser gegen baarer Zahlung des Franckzehenden einen subscribirten Zeddul, nach außweiß dieser Ordnung, an dem Zehendmeister erlanget, denn wer dem Zehendmeister obbenanten Brauzeddul, darinnen die Zeit, wenn sie brauen sollen neben den dato der Ablösung verzeichnet, nicht bringet, der soll keinesweges bey Straff Zehen Thaler zu brauen zugelassen werden, Befehlen derowegen hiermit denen von der Ritterschafft, und unsern Schösser, daß sie es solcher massen halten, und keinen, weder de-  
nen







nen Erbschencken, und Gastwirthen, noch andern  
Untertbanen, ihres gefallens zu brauen gestatten  
sollen. Ebener gestalt dann auch es mit denen  
Land-Pastoribus und deren Wittiben, wie auch  
obgedachten den von Heust, und Lischwitzken, ieko  
seinen Pachtmann Rittmeister Wiksdorffen zu  
halten, welche alle, ob Sie wohl uff ein gewisses  
befreyet seyn, sollen sie doch gleich andern, nichts  
destoweniger, ehe sie anschüren, einen Brauzed-  
dul aus dem Ampte abholen, und ibnen ehe nicht  
zu brauen, gestattet werden.

V.

### Von Braumeistern in der Stadt.

Jeder Braumeister in der Stadt, wie auch die  
jenigen, so in Guldnen Ring das brauen verrich-  
ten, sollen veraidet werden, mit der Leute Guth  
getreulichen umbzugehen, dasselben nach ihren be-  
ssen Vermögen zu brauen, und zu recht zu bringen,  
auch Niemand, er sey wer er wolle, ehe anzubren-  
nen, noch anbrennen zu lassen, es habe dann der,  
so brauen will, zuvor das Brauzeichen von dem  
Cämmerer gelöst, und dasselbe der Braumeister  
hinwieder empfangen, der es förder dem Stadt-  
schreiber bey obbenandter unnachlässiger Straff,  
außzuantworten schuldig seyn soll.

VI.

## VI.

## Vom Maasß.

Wir setzen auch hiermit, daß die Maasß zum Wein, und Bier, in der Stadt, und auff dem Lande einerley, als den Eymer zu zwey und siebenzig Kannen gerechnet seyn, und bleiben, und wegen dieses Erantzehenden nicht geringert, oder geändert, wie auch die Fässer, welche denen Erbschenken von ihren Zunckern eingeschrotten werden, oder Sie, die es befugt, aus frembden Orten erkauffen, zum höchsten ein Viertel drey- und ein ganzes Faß Sechs Eymer, und bey Vermeidung der Visirung, und unserer unnachbleiblichen Straff, nichts darüber halten, Der Werth des Biers aber Jährlich nach dem Gersten und Hopffenkauff von dem Rathe, iedoch mit unsern vorbehuff, unterschiedlichen gesetzet, und das Bier, besage des Anno 1643. publicirten Landtags Abschieds nach einerley Werth, in der Stadt, und uffn Lande geschendet werden möge.

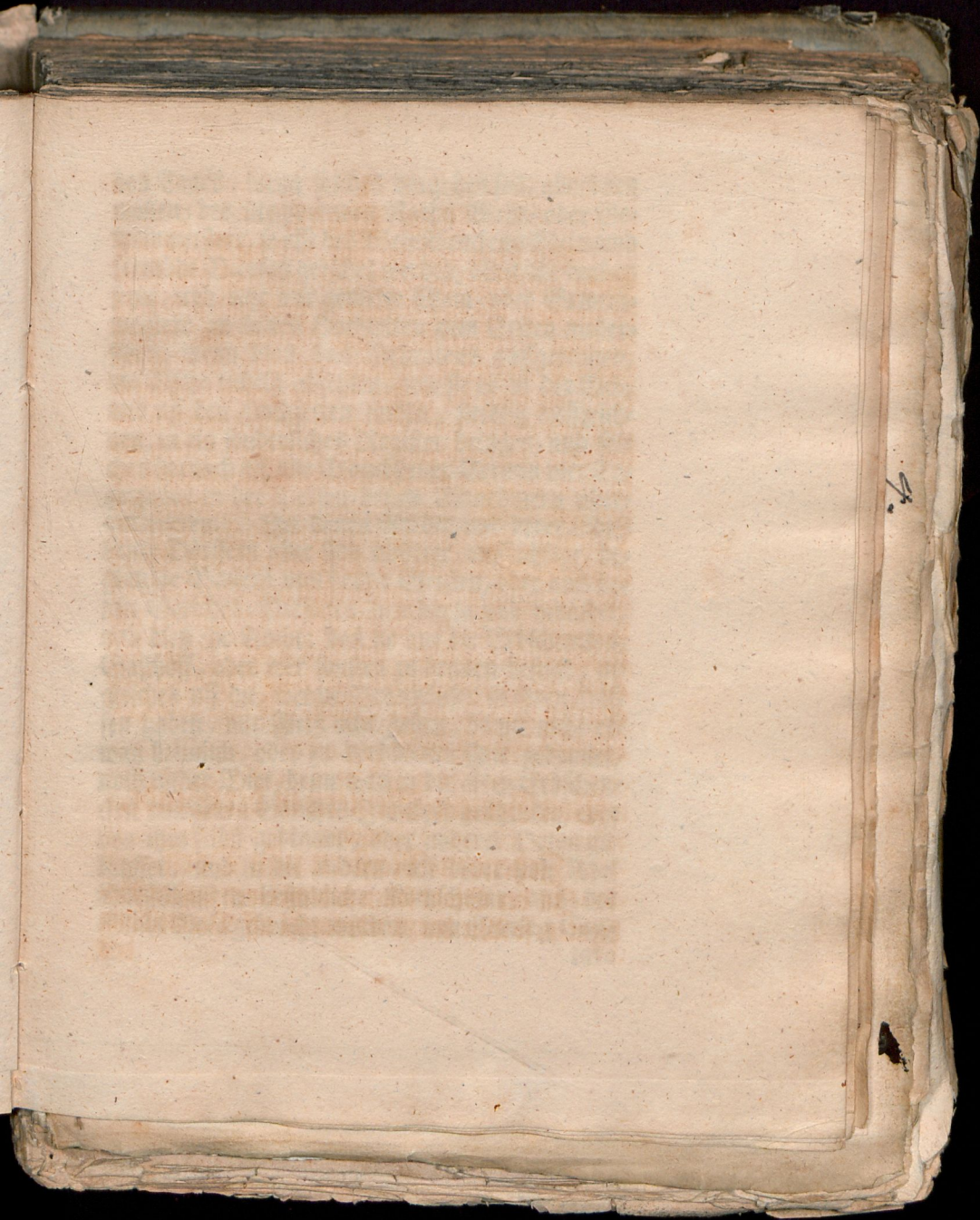
## VII.

## Von Gemein-Meistern in der Stadt.

und

## Zehenden-Meistern uffn Dorff.

In der Stadt sollen nebenst einen unsern Bedienten, so Wir darzu iedesmahl uff Vermeldung des





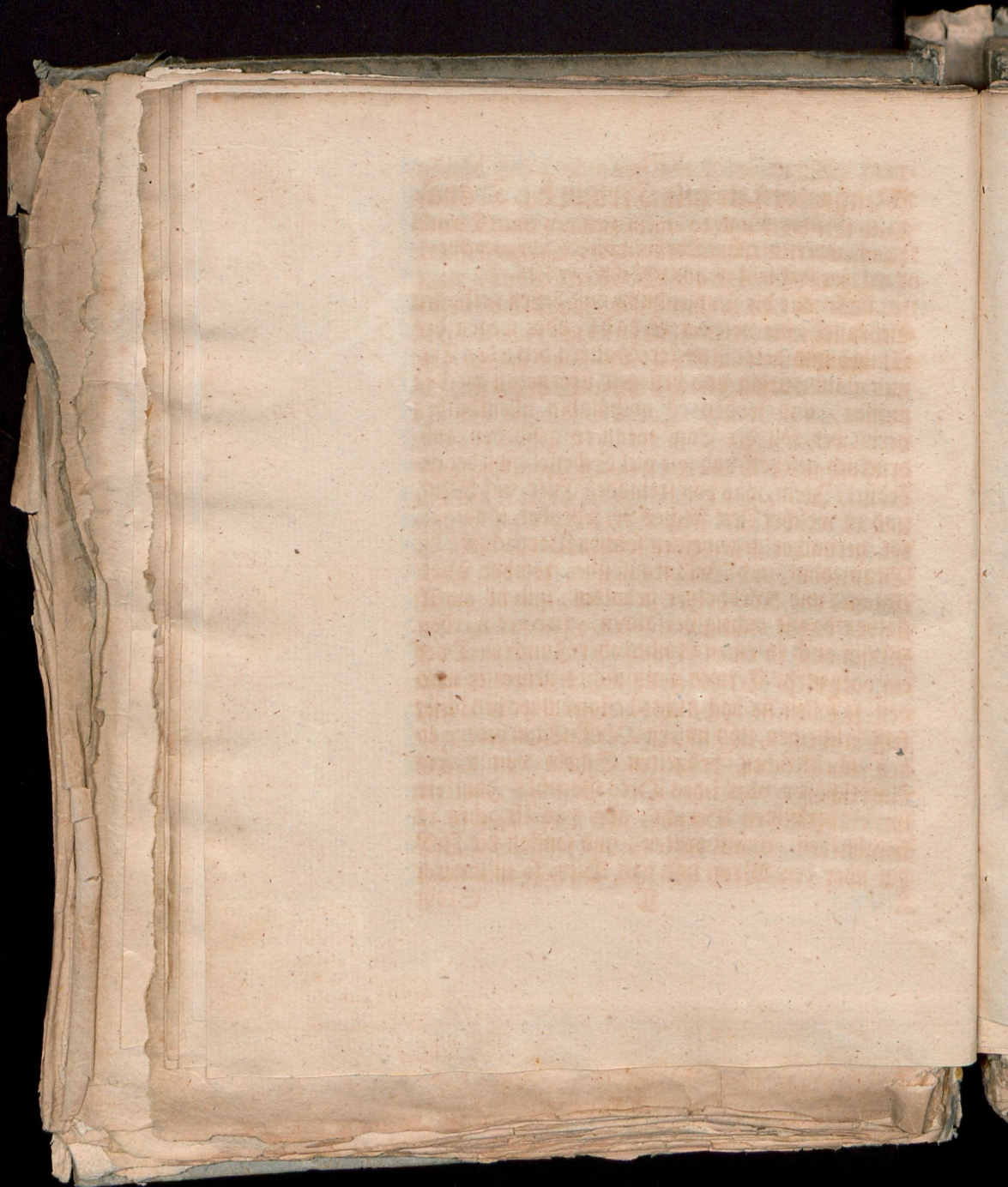
des Tages, wenn solches vorgehen soll, abordnen  
wollen, des Regierenden Rath's Wein- oder Ge-  
meinmeistere, so oft des Weinschenckens Wein- und  
frembde Bierfaß gereicht werden, allemahl darbey  
seyn, und ietzt nur gemelte Wein- oder Gemein-  
meistere an denen Hochzeiten zum Ersten nieder-  
sitzen, wenn man das Gebratens auffgetragen,  
die Tische richtig abzehlen, wie sie es in der Eich,  
und uff den Hochzeiten finden, fleisig auffzeich-  
nen, in ein sonderliches Register bringen, und sol-  
ches hernach uff alle Francksteuer-Termin vier Ta-  
ge zuvor in der Person denen Einnehmern über-  
antworten. In denen Ampts- und derer Edel-  
Leute Dörffern aber sind tüchtige, auffrichtige, be-  
glaubte Bauern von denen Eltesten, oder aus de-  
nen Gerichts-Personen geordnete und veraidet,  
und dieß ihr Amt: daß sie auf die Erbschencken,  
Gasthöff, oder wer sonst zu brauen befugt, in-  
gleichen uff die, welche Brauhäuser in ihren Höf-  
fen haben, mit Fleiß acht geben, damit nicht et-  
wan heimlich, oder zu verbotener Zeit gebrauet,  
noch ander Bier, denn was in die alten Erbschen-  
cken von denen Gerichts-Junckern geschrotten, oder  
von ihm selbst gebrauet, oder anderer Orten ge-  
kauffet, und in die andern, uff derer von Adel  
Dorffschafften befindliche Krezschmar aus der  
Stadt Gera gebracht worden, von Sontag Can-  
tate

tate an, biß Michaelis, als zu welcher Zeit man wieder in der Stadt zu brauen anfaben muß, geschentet werde, denn Sie keinen Einwohner oder Frembden, wie auch die Pastores, und obbemelte beyde von Adel zu Wapwitz und Zwögen, welcher nicht von unsern Schösser, wenn es in einen Ambtsdorff, oder denen von Adeln, und unsern Schösser zugleich, wenn es in derer von Adel Dorffschafften geschiehet, einen Brauzeddul und Bekänntnuß darüber bringet, zu brauen verstaten, noch ander Bier in denen Erb- oder andern Schencken, denn was in die Erbschencken die von Adel einschrotten, und der Wirth selbst brauet, oder anderswo kauffet, und in die andere Schencken aus Gera geholet worden, von gedachten Sontage Cantate an, biß Michaelis, verzäpfen lassen sollen, vor solche Mühwaltung einem ieden hierzu verordneten Dorffsehendmeistern, wie bißanhero bräuchlich gewesen Acht und zwanzig Groschen beym Termin Johannis Baptistæ, Jährlich zu einer Ergözung gegeben wird, Und zugleich die Wein- und Gemein Meistere in der Stadt, als die Zehend Meistere uffm Land fleißig acht haben, daß kein Kesselfbier, bey dem, vermöge des Brauvertrags nachgelassenen Erndtetrunk, noch sonsten, weder in- noch aufferhalb der zum brauen zugelassenen Zeit gebrauet werden möge.

VIII.







Welcher gestalt alle Termin die Trand-  
 feuer berechnet, und do etwan zwischen einen Termin  
 zum andern in theils Dorffern, nichts gebrauet wor-  
 den, solches angezeiget werden soll.

In alle die Verzeichnuß von denen gethanen  
 Gebrauen, die von der Stadt, oder wegen des  
 Ampts und derer Juncker-Bauern bey ieden Ter-  
 min glaubwürdig und besiegelt übergeben werden  
 müssen, und wobey es nochmahln allenthalben  
 verbleibet, soll der Tag, wenn es geschehen, auß-  
 drücklich gesezet, und wie viel Scheffel ein jeder ge-  
 brauet, Item, was von frembden Bier, und Wein,  
 und zu welcher Zeit solches verzehendet, specific-  
 ret, hernacher gegen einen solchen Verzeichnuß die  
 Brauzeddul, und Bekantnuß über frembde Bier-  
 einlage, und Körbhölzer gehalten, und ob allent-  
 halben damit richtig verfahren, probiret werden.  
 Wann auch in einen Ampts oder Junckern-Dorff  
 ein oder mehr Termin ganz nichts gebrauet wor-  
 den, so sollen sie doch nichts destoweniger bey dieser  
 frist erscheinen, und unsern Ober-Einnehmern ei-  
 nen schriftlichen besiegelten Schein von unsern  
 Amptschöffer, oder jedes Orts Gerichts-Junckern  
 mit einverleibten Bericht, aus was Ursachen es  
 nachblieben, einantworten, und sonsten die Zed-  
 dul über den Wein, und das Bier, so in unserer  
 Stadt

L

Stadt

Stadt Gera, oder auff den Dörffern dieser Herrschafft in obbemelte Dörffer und Erbschencken, die keine Franckzeddul solches Termins einlieffern, gekauft, und eingelegt, überschicket werden, damit man solche gegen der Stadt- und anderer örter do es gekauft, und geladen seyn solle, gefertigten Francksteuer Verzeichnuß halten, und sehen möge, ob eines mit den andern übereinstimme, bey Straffe eines Reinschen Goldguldens.

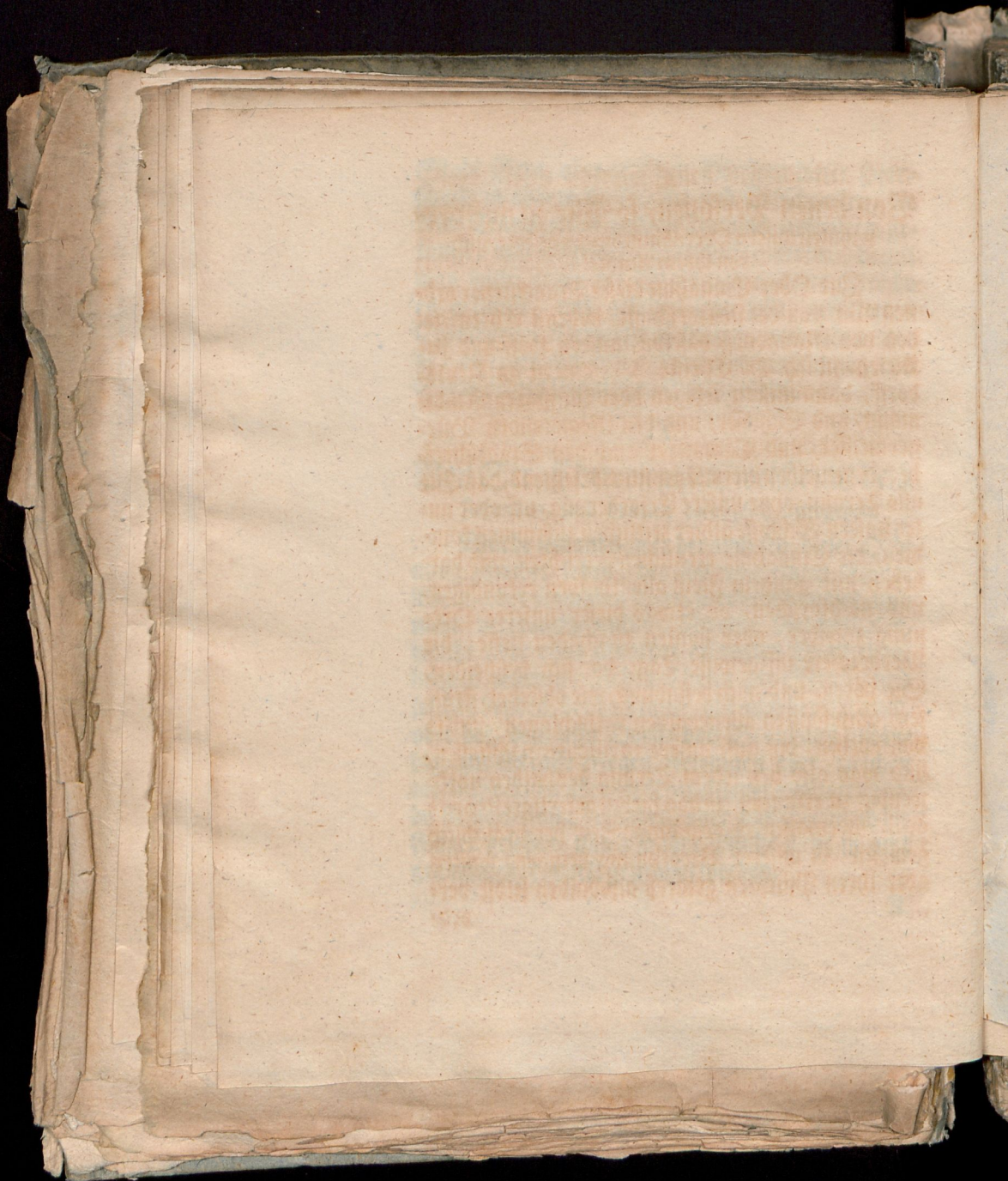
IX.

Von Straff dererjenigen, welche mit dem Zehenden, und brauen betrüglich umgehen.

Wirde iemands, wer der auch sey, dieser Ordnung zuwider leben, der soll von einem Cymer Wein, oder frembden Bier, so er verschweiget, und nicht vertranckzehendet, Zweene Reichsthaler, welche aber ohne zuvorher erlangten Brauzeddul brauen würden, Zehen Thaler zur Straff, und solches beydes, der da brauet, als auch der Brauer, oder der, dem uffn Dorffe das Brauhauß zuständig, zur Straffe erlegen, dieienigen aber, welchen die Inspektion über die Francksteuer auffgetragen, do sie nachlässig befunden, oder daß Sie durch die Singer gesehen, und also ihre Pflicht nicht in acht genommen, doppelt gestraffet werden.

X.





Von denen Personen, so Wir zu mehr erwehnten unsern Ober-Einnehmern gesetzt, und von ihrem Ampte.

Zur Ober-Einnahme dieser Francksteuer ordnen Wir von der Ritterschafft, nebenst Ehrenfrieden von Raundorff daselbst, unsern Hoff- und Justicien-Rath D. Christoph Limmern zu Zeulsdorff, dann unsern izeigen oder künfftigen Ambtmann, und Schösser, und den Regierenden Bürgermeister, und Cämmerer auch den Stadtschreiber, denenselben hiermit ernstlich befehlend, daß Sie alle Termin, ohne unsere Erforderung, uff oder unter unsern Schlosse alhier zeitlichen zusammen kommen, die Einnahme treulich verrichten, und darneben mit gangem Fleiß allenthalben erkundigen, und nachforschen, ob etwas dieser unserer Ordnung zuwider, oder sonst zu schaden lieffe, die Verbrechere uff gewisse Tage vor sich bescheiden, Sie hören, und nach befindung, wie obstehet, straffen, auch sonst allenthalben rathschlagen, und so von nöthen, biß auff unsere ratification schliessen, und was also bey iedem Termin deshalben notwendig zu erinnern, in das hierzu gefertigte Protocol, allermassen es also lange Zeit her bräuchlich gewesen, zu unserer Verordnung bringen, sonst aber ihren Pflichten gemeess alsobalden selbst verord-

ordnen, was iederzeit denen vorkommenden Gelegenheiten nach unser bestes seyn wil, selbiges aber nichts destoweniger in gedachtes Protocoll nachrichtsamb setzen, über die eingebrachte Francksteuer aber soll der in gemeinschaft bestellte Amtsverwalter jedes Termins ichtgedachte Ober-Einnehmer gebührliehen quittiren, und solche Steuer treulich zu lieffern, und zu verrechnen schuldig seyn, Daran geschicht unsere gnädige Meinung.

Zu uhrkundt mit unsern Cankley-Secret wifentlich bedrucket, Geschehen uffn Schloß Bera den 26. Januarii Anno 1657.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a title and possibly a date or location.



Pen *Wg* 1226

ULB Halle  
003 550 443

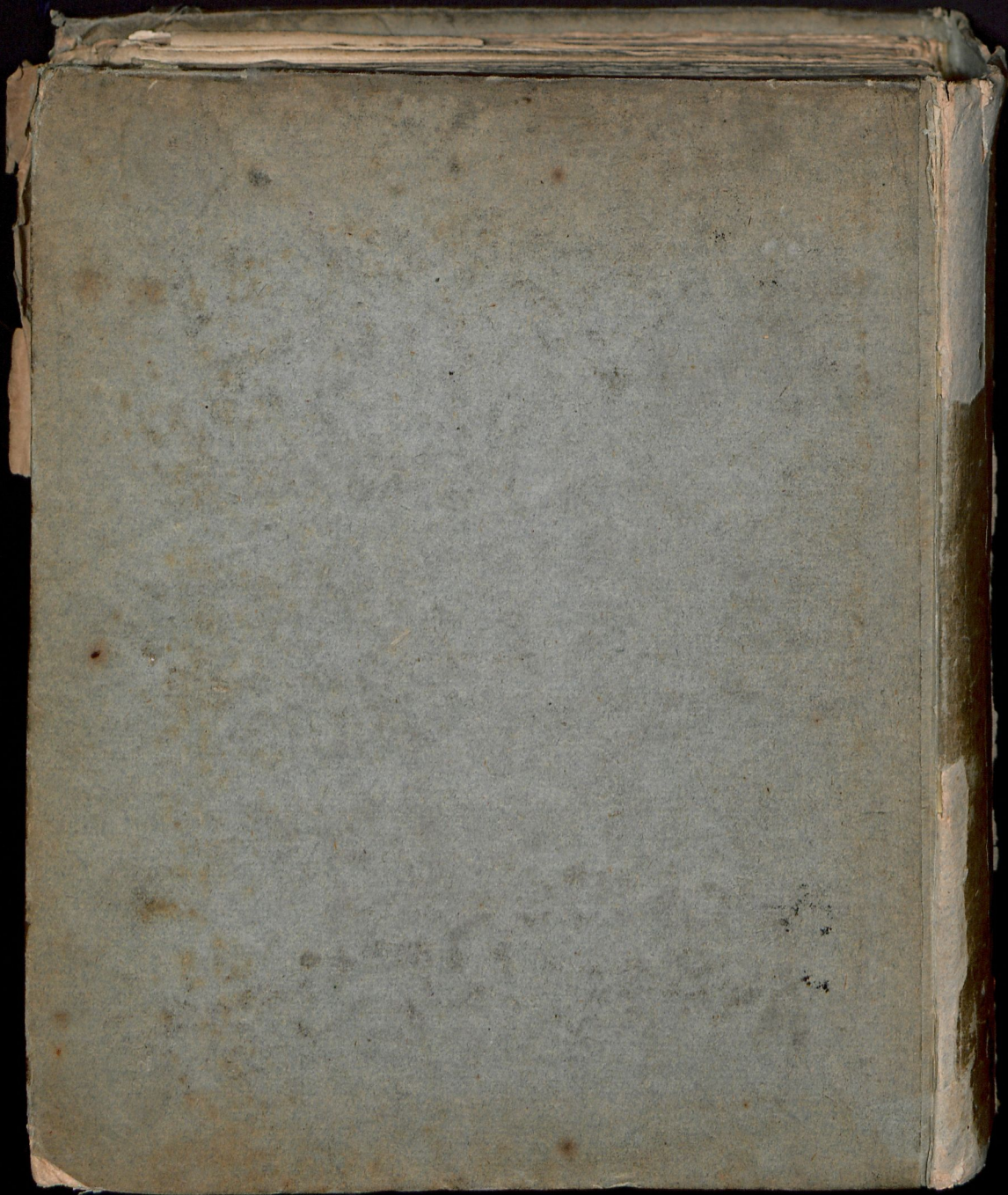
3

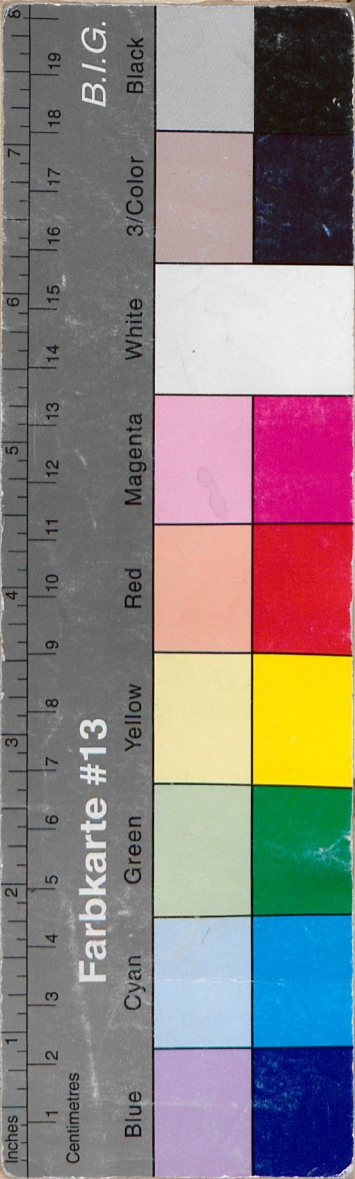


V011

*ML*







21

Verneuerte  
**Trancksteuer-  
Ordnung,**  
In der Herrschafft Gera,  
Nach welcher daselbst der Tranckgehenden entrich-  
tet und eingenommen wird.



Gedruckt zu Gera,  
Durch Andrae Mamigischen Wittiben. 1697.

Jezo aber aufs neue gedruckt, bey Gottfr. Winters sel., Hochgräf. Keußl.  
privil. Hoff-Buchdruckers zu Gera nachgelassenen Wittwe. 1741.